

RS OGH 2003/12/15 16Ok9/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2003

Norm

EO §394

KartG 1988 §52

Rechtssatz

§ 394 EO ist auf die in § 52 KartG geregelten einstweiligen Verfügungen - möglicherweise abgesehen von jener des § 52 Abs 2 erster Fall KartG (richterliche Vertragshilfe) - mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht anzuwenden. Gegen eine analoge Anwendung des § 394 EO auf von den Amtsparteien und den Regulatoren beantragte einstweilige Verfügungen nach § 52 KartG spricht, dass die auch im öffentlichen Interesse liegende Durchsetzung des Kartellrechts empfindlich beeinträchtigt wäre, stünden diese Behörden unter der strengen Haftung des § 394 EO, die - betrachtet man die Gesetzgebung zu § 144a StPO (nunmehr nur Haftung nach dem AHG) - kaum vom Gesetzgeber gewollt wäre.

Entscheidungstexte

- 16 Ok 9/03

Entscheidungstext OGH 15.12.2003 16 Ok 9/03

Veröff: SZ 2003/163

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118598

Dokumentnummer

JJR_20031215_OGH0002_0160OK00009_0300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at